## Intelligenz : Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 54.

## Gubernial Berlautbarungen.

Concurs Berlautbarung. (1)

Da es sich um Besetzung des Gehissendienstes an der Bolksschule zu Parenzo in Er- Benettanisch - Jirten, mit welchem ein Sehalt von 150 fl. aus dem t. t. Schuls sonde verbunden ift, handelt; so haben alle jene Individuen, welche gedachten Dienst zu erhalten wünschen, ihr eigenhäudig geschriebenes Bittgesuch bis Ende July an die Schulendberaussicht zu Capo d'Istria einzuschiefen, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrsäbigkeit, Sittlichkeit, Renntniß ber beutschen zund italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dueumenten zu belegen aus wels chen ersichtlich sehn muß: wo, und wann der Bittsteller gebohren wurde, welche Anstellung er dermalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit wels chem Ersolge er sie unterrichtet habe.

Won bem f. f. illprifchen Landesgubernium. Laibach am 29ten Junt 1819.

Unton Runfil,

Wir Franz der Erfte, von Gottes Gnaden Raifer von Defterreich; Ronig von Jerusalem, Sungarn, Bohmen, der Combarben und Benedig, von Dalmagien, Aroazien, Glavonien, Galizien, Lodomerien und Janrien; Erzherzog von Desterreich; Herzog von Lothringen, Galzburg, Steger, Rarnthen, Arain, Ober und Nieder = Schleffen; Großfurst von Giebenburgen; Markgraf in Mahren; gefürsteter Graf von Habsburg und Lyrol 20. 20.

Die zwischen Und und Geiner foniglichen Joheit bem Erzherzoge, Bergog von Mobena, gludlich bestehenben freundschaftlichen Berhaltniffe, und das wechselseitige Bestreben, burch alle Mittel zum Bortheile der bi berseitigen Staaten und ihres Diensses benzutragen, haben Und bestimmt, mit Geine foniglia en hobeit bem Erzherzoge, Bergog von Mobena, zur Berhinderung ber Deserrion von den tenderseitigen Truppen eine lebereinkunft wegen Auslieserung der Deserteurs abzuichließen.

In Folge beffen find ;wifden Unferen und ben Bevollmachtigten Seiner toniglichen Sobeit bes Ergbergogs, Bergogs von Mobena, nachfolgende Puncte verabrebet und am 24.

Detober 1818 formlich unterzeichnet morten.

1. Artitel. Alle Militar Personen ohne Ausnahme, sen es von ter Infanterie, Cabalferie, ober irgend einem andern Corps ober Militarzweige ber Defterreichischen ober Mobehesiiden Trupp n, welche das Gebieth ber andern Macht betretten wurden, ohne mit einem
Passe ober regelmäßigen Marschroute versehen zu fenn, sollen auf der Stelle angehalten,
und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstuden, Bagage, Pferden, ober anbern Gegenfladen mit sich genommen hatten, auch bann ausgeliesert werden, wenn felbe

noch nicht rectamiret worben maren.

II. Artifel. Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs foll bem Commandanten bes bern Granze zundchil besindlichen Militarvossens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung bes Regiments ober Corps, von welchem er entwichen fit, des Tages seiner Anhaltung und der Gegensiante, welche er ben sich gehabt , die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ift, obne Berzug ein Detaschement an die Eranze abschiefen, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen bes XIII. Arritels die Kosien, welche dieser während der Haft für seine eigene Berpflegung und den Unterhalt des allensalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben durste, sammt der im XIV. Artifel sestgesetzen Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Burbe erfannt, -baß bas angehaltene Inbivituum auch von ben Truppen eines anbern Couberains en wichen fen, mit welchem gleichfolls ein Cartel befiebt, fo foll es nichts befto

weniger an jene Truppen, von welchen es gulegt befertirt ift, guradgefielt werben.

AII. Betifel. Maen Gibif - und Diflitar . Deborden, befonbers aber ben an ben Grane den jundoft befindlichen Dilitar = Commandanten begber Gtaaten , foll es jur Pflicht gemacht werden, mit der jorgfaltigften Mutmerffamfeit baruber ju machen, bag tein Deferteur bon ben Eruppen ber einen ber benben Duchte die Grangen überichreiten, noch in ben Gtaaten ber anbern Schut und Buffucht finden tonne.

Sobald ihnen von ben Behorben ber benachbarten Dacht bie Ungeige eines Defertiones Balles jufommt, follen fie gehalten fenn, einer folden Bufforberung in ber furgeften Beit Bu entfprechen, und die Beborden, welche fich an fre gewendet haben, bon ben gur Muffine

bung bes Deferteure getroffenen Berfugungen gu verfianbigen.

IV. Arrifel. Dach jedesmabliger Unhaltung eines Deferteurs werben bie betreffenben Grang . Mititar . Commanbanten über ten Det, ben Lug und bie Stunde ber Muslies ferung beffelben übereinkommen, und bie gu biefem Ende beffimmten Truppen Detafches mente an ben verabrebeten Ort abfenben.

Der Commandant, welcher die lebergabe bes Deferteurs bewerffelliget , hat bemjenie gen, welcher berfelben reclamirt, eine Quittung über Die richtige Bejablung ber Sagita und fonft von bem Diferteur verurfachten Roften auszuftellen; eben fo mirb biefer lettere Coms manbant bem Ubiteferenben einen Empfangsidein uber bie ben bem Deferteur porgefunbes Hen Gegenstante erfolgen.

V. Urtitel. Jedes Detafchement, welches jum Radfegen eines Deferteurs abgefdidt wirde hat auf der Grange anguhalten,e und darf nur einen mit einem Daffe verfebenen Dann auf bas jenfeitige Gebieth bis gum nadften Drie abfertigen, um bafelbft ben Des

ferteur von ben Civil = und Dilitar - Beborben gu reclamiren.

VI. Urtitel. Goute es einem Deferteur ungeachtet aller Borfichtsmaßregeln geline gen, bie Bachfamfeit ber Grangbeborben entweder burch Berffeibung, falfche Daffe, ober auf andere Urt ju vereiteln, und fich in bas Bebieth ber anbern Dacht einzuschleichen, ober unter beren Eruppen ben mas immer fur einem Regimente ober Corps anmerben gu faffen; fo foll er nichte beflo weniger von bem Mugenblide an, wo er entbedt wirb, bem Commans banten, von beffen Eruppen er entwichen ift, und felbft bann ausgetiefert werben, wenn er auch foon langere Beit im Lande anfaffig mare.

Bene Deferteurs, welche feit ihrer Entweichung einen gehnjahrigen Aufenthalt in bem Lande, wohin fie fich gefluchtet haben, barthun tonnen, follen jedoch ber Unhaltung und

Burudftellung nicht mehr unterworfen fenn.

VII. Urtifel. Die Deferteurs, welche geborne Unterthauen ber contrabirenden Dacht find, auf beren Bebieth fie fich gefluchtet haben , follen nicht gurudgeffellt werben , weil fie durch Entweichung aus bem fremden Dienfte in die Ctaaten ihres rechtnikfigen ganbes. herrn jurudfehren. Die Burudftellung foll fich in diefem galle nur auf die Baffen, Pfese be, Montirungs . Stude und anbere Gegenftanbe erffreden, welche ein folder Deferteur mit fed genommen hatte , und welche nicht fein rechtmaßiges Gigenthum maren.

VIII. Urtifel. Es fallen gleichfalls jene Deferteurs nicht gurudigeftelle merben, welche burch einen Daturalifations . 2let ober burch gebnjahrigen Aufenthalt Unterthanen gener Dacht gemorben find, ju welcher fie fich gefluchtet baben. Gine folche Raturalifarion mus geboch vor bem Eintritte bes Deferteurs in die Militar - Dienfte ber andern Racht Gratt gefunden haben, indem berfelbe fonft gleich jedem andern Deferteur behandelt werben foll.

IX. Artifel. Gollten fich ben ber Reclamirung eines Deferteurs einige 3meifel in Unfebung ber Umftande feiner Entweichung ergeben, fo fonnen folche feineswege gum Bor-

wand bienen, die Mublieferung ju bermeigern.

Betrifft ber Zweifel bie Eigenichaft bes Deferteurs in Bezug auf feine Unterthanes Berbaltniffe, und wird biefer Zweifel binnen einem Monath, mahrenb welcher Beit ber Deferteur in Bermahrung gu halten ift, nicht behoben, fo hat beffen Mublieferung an bie Beborde, welche ihn reclamirt, ju gefdeben; jebod bleibt bie Beftrofung bee Deferteurs bis jur vollitanbigen Auffldrung gebachten 3meifele aufgefdoben. Cobalb aber bas Untere thans . Berbaltnif bes Deferteurs bargethan! wirbe muß berfelbe auch nechtraglich jener Racht jurudgeftellt werben, beren Unterthan er if.

Mannschaft, welches versucht hatte, sich demfetben durch den Uebertritt in bas Gebierg ber andern Macht zu entziehen, foll auf Ansuchen des Gewernements ober des Commans danten der Proving, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ift, wo möglich, auch die Personal - Beschreibung des reelamirten Individums benzusugen, und solliefes auf eben die Art, wie es im IV. Artitel in Ansehung der Militar Desertene seitgeseigt ift auruckgeliefert werden.

Die benben boben confrahirenden Machte fommen jedoch überein, daß jene jungen Lente, welche fic, wie oben gesagt, ber Muchebung jum Misitar. Dienst zu entziehen gefucht haben, und zu Bolge gegenwartiger Convention zuruckgestellt werden, keiner Leibese frafe unterworfen fenn follen, vorausgesest, daß selbe noch nicht formlich affentirt waren, und ben gewöhnlichen Misitar - Sid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengeses

ten galle wie Deferteurd- gu bedanbein finb.

Al. Artifet. lieber feinen ber gegenseitig guructgestellten Deferteur foll bie Tobesfrafe verhangt werben, sobalb feine Entweichung nicht in Rriegszeiten Statt gefunden, ober er fich nicht eines andern Bergebens foulbig gemacht hat, auf welches bie Gefege

einer folde Strafe: bestimmen.

XII. Utrifel. Wenn ein Deferteur nach feiner Defertion in bem kanbe, mobin er fich gefluchtet, ein Beibrechen begangen, ober fich ber Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht batte; so foll er nichts besto weniger jener Macht, zu beren Druppen er gehört, zurückzestellt werben. In einem folden galle werben die Behörben besagter Macht ben Deferteur nach erhaltener Mittheilung aller auf bas begangene Berbrechen sich beziehenben Aleten in Gemachteit ber in ihrem Staate geltenben Gesetze untersuchen und bestrafen lase sen, und zugleich bedacht sen,, bas gefällte Eriminal ilriheil ben Behörben bes Ortes, wo bas Berbrechen begangen wurbe, mitzutheilen.

XIII. Urtitel. Ein jeder Deferteur, welches auch feine Eigenschaft fenn mag, ers halt zu feiner Berpflegung taglich eine Brot . Portion und 25 Centimen, bas Pferb aber, wenn er eines mit fich gebracht, eine gewohnliche Ration, beren Bergutung nach bem laufenden Marktpreife bes. Orted, wo ber Deferteur in Berwahrung gehalten wurbe, gu

geschen but.

MIV. Artifel. Jenen, welche einen Deferteur anhalten ober einbringen, wird eine Besohnung (Caglia) und zwar von zwanzig Franken in curfirender Dunge für einen Mann zu Bug, und von brenfig Franken fur einen Cavalleriften mit dem Pferde: gugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche ben Deferteur bloß anzeigen , jeboch erft noch erfolgter Anbultung beffelben, und wenn biefe. Unhaltung werflich in Bolge ber ge-

machten Ungeige Statt gefunden bat.

XV. Artitel. Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung ber Dienkleute ber Offiziere, welche vom Staate ihren Golb erhalten, und auf bem Gebiethe ber
andern Macht betretten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Restamation ju gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung bes I. Artitels ausgeliefert werben.

KVI. Artitel. Jeber Offigier ber einen Armee, welder einen Golduten ber anbern g.

Staaten beffebenben Gefegen und militarifchen Reglemente beffrafet merben.

XVII: Artifel. Jedes andere Individuum foll in einem ahnlichen Falle mit einmowathlichem Gefanniffe oder mit einer Gelbftrafe von funfzig Franken bestroft werben; est ware denn, daß erschwerende Umflande des Bergehens eine Berschäffung der Strafe:

XVIII. Artifel. Aden Unterthanen ber hohen contrabirenben Theile ift ffreme unterfagt, ben Deferteure von ben Teuppen bes andern Staates irgend etwas von Rleibungs voer Ausrufftungs Studen mas immer für einer Art, Pferbe, Baffen zc. abzus taufen. Allenthaiben, mo man bergleichen Effecten findet, find fie als gestoblenes Gut ane

gufehen, und bem Regimente ober Corps, welchem ber Deferteur angehort, gu udzusiellen, und foll ber Besitger berfelben in teinem Falle und zu feiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschäbigung bafür ansprechen tonnen.' Derjenige, welcher sich eine Uebertretung biefes Berbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Gelbstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werben, sobalb bewiesen wird, es sen ihm entweder burch die Natur und Provenienz bes gefauften Stuckes, ober auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sen.

XIX. Artifel. Die hohen contrabirenden Theile fommen gegenfeitig überein, bag gegenwartige Convention auf unbestimmte Beit in Rraft und Birtfamfeit zu verbleiben bat, und bag, wenn von dem einen Theile bas Aufhoren berfelben beabsichtigt murte,

bem andern Theile ein Jahr juvor bie Unffundigung geicheben muffe.

XX. Urtitel. Gegenwartige Convention foll acht Lage nach erfolgter Publication

in volle Birffamfeit treten.

Dachbem Bir nun biefen Bestimmungen burchaus Unfere Genehmigung ertheilen, und biefelben mittelft gegenwartigen allenthalben fund zu machenben Ebicts zur Renntniß Une ferer Unterthanen bringen, bamit sie fich genau barnach achten tonnen, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil-und Militar = Beamten und anderen Borgesegten, barauf zu balten, bamit baffelbe, von bem im XX. Artifel festgesesten Zeitpuncte angefangen, nach seinem gangen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werbe.

Gegeben in Unferer Saupt - und Refibengfabt Bien, am fechften Tage bes Dos naths Dan, im Jahre bes Seils Gintaufent Uchthundert und Reunzehn , Unferer Re-

gierung im acht und gwangigften Sabre.

g a a u fo

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg, Staats-und Confereng-Minister, Feldmarschall und hoffriegeraths. Prafitent.

Joseph Frenherr von Stipfics, General ber Cavallerie und Soffriegerathe. Bice.

Nach Sr. f. f. apost. Majestat bochst eigenem Befehle:

Cafrar Pekmann.

Bermischte Berlautbarungen.

Deffentlicher Dank, und Burdigung geleisteter arztlicher Silfe. Ich war feit beilaufig 10 Jahren mit einer beschwerlichen Fettgeschwulu rudwarts am Salfe behaftet, welche bas gange Genick, und jum Theil icon bie Schulterblatter ober ben Golinfelbeinen einsolog, ben Sale immer mehr einzwenkte, und mir felbft

ben fregen Uthem ug burch ben junehmenden Druck am Salfe erfchwerte.

Die Beschwernissen und die Folgen berley Schwamgewachse selbst wohl anerkens nend, die sich nicht selten bei einem langern Lebenslauf ju groffen gewichtigen Maffen bilben, und das ohnedies so migliche Menschenleben so sehr erschweren, und nicht selten selbst den Tod wunschenswerth machen, habe ich mich zur Operation und Entsledigung von diesem unansstehlichen Gast, ber mir immer am Halse hieng, mich Lag und Nacht nette, entschlossen.

Nachdem ich vorher die Sandlungsmeife bes hiefigen Geren Rreis', Bundarzten bei wundarztlichen Berrichtungen durch lange Zeit genau berbachtet, und selbst zweben Operationen personlich beigewohnt, und hiedurch in meinem Junern das seste Bertrauen auf bessen Renntniffe, Geschicklichkeit, und selost eingesehene praftische Ausus bungen, begründet gefunden habe, hatte ich mich mit größter Stimmung und Sees

tenrube, Gelben anbertrauet.

Er operirte mich auf mein ausbrufliches Berlangen gang allein (obichon ibm ein

Gehllf nicht unwillsommen ge vesen ware, und entledigte mich von diesem satalen Gewächs, so, als eine verwebte barte Fettmasse an 3 Orien am Gunde sest bielt, und welches bei einem sehr kleinen Blutverlust, und u bedeutenden Schmerzen über 2 Pfaschwer gan; aus dem Grunde ausgeschälet, und hiedurch jedes Besorgniß eines tunse tigen Nachwuchses, zerstöret wurde. Die Folgen dieser Operat on sud für mich so angenehm geweien, daß ich schon am ven Lage das Bett meiden, am dritten Lage aber schon im Zimmer und im Hause, wie sonst seet mit dem Berband herumgehen konnte.

Dieser Mann, bem ich die Bestreyung von meiner so groffen körperlichen Beschwers be, den Trost eines gesunden, hoffentlich langer : baurenden Lebens, und der Staat die Ersparung einer sonst unvermeidlichen Pension verdante, ist der f. herr Kreiss Wundarzt Unton Taubore, dem ich zu wahrer Anerkennung seines wundarzte lichen Berdienstes vorzugsweise, und bann dem hiesigen allgemein verehrten und bod-geschäten herrn Kreisphysifer Dr. Zeme, der sonach bei dem Wiederverband, Reinigung, und heilung der Bunde, immer zugegen war, und mit wissenschaftlich arzitichen Rath und That, an die hand gieng, hiemte öffentlich meinen rührendien Dank zolle.

Abeleberg ben 25. Juni 1819.

30f. Ritter v. Comengreif, f. f. Rreisfaffier.

Berfauf bes Rupferberg - Comely - und Sammermerts ju Rude ben Szamabor in illy-

Bon ber f. f. Berggerichte Si bffitution im Ronigreiche Illgrien gu Laibach wird biemit befannt gemacht: Es fene bie offentliche Berfleigerung bes obbemelbten jur Chriftidu b. Bartenfleinischen Concuremaffe gehörigen Rupferbergwertes fammt Un . und Bugebor veransaffet worben.

Dieses Bergwert ift zwen Stunden von ber frainerischen Grange Jegenit, und eine Stunde von dem Markte Gzamabor entfernt, in bem Thate mala Gradna in bem über 200 zertreut liegenden Saufer enthaltenden Dorfe Rude, nachft der bortigen Pfaarfirche

St. Barbara in bem Begirte ber Berrichaft Gramabor im Rarlfidbter = Rreife.

Die Suttenwerfe sowohl als die Mauthmahlmuble bes Bergwerfes, sammt bem herrnhause ber Berghof genannt, so wie die Mundung ber Aupserer; und Spegruben sind an dem hinlangliches Wasser lieserenden Bache mala Gradna und an ter nach Samabor führenden ordentlich gebahnten Straffe sehr nabe an einander situirt, und haben ben Bortheil einer immerwährenden offenen keiner Schwierigkeit unterliegenden Fahrt Communication jeder Urt mit den Sauptland's und Positicassen nach Agram und Karlstadt vom ersteren Orte vier, und vom legtern sieben Meisen entfernet, für sim.

Das baju gehörige große Rupferbammermert, liegt im Thale velka Gradna, nur eine balbe Stunde vom Martte Szamabor entfernt, und ift wegen binlanglichen Baffer, bann guten ebenen, und feften Fahrtstraffe nicht ber geringften Binderniß ausgesetzt.

28 fich dieses Werk das Holz benschaffet, bann der Bestand des Grubenbaues, der baiu gehörigen Laggebaude, des Berenhauses Berghof, sammt Rebengebauden und Garten, ber Mauthmahlmuble, der Schmölibutte mit Zugehör, des Auprerhammers sammt Bervefer und Meisterschafts = Hauses nebst Acker, Grund und Garten fann von denen Rauflustigen mittelst Augenschein in Loco dieser Realitaten, oder mittelst Abschriftsnehmung der ausführlichen Beschreibung berselben ben dieser f. k. Berggerichts = Substitution gegen Enterichtung ber gesemaffigen Tar - und Stempelgebuhr erhoben werben.

Bur' bieffduigen Berfleigerung werden die Tage auf ben irten Day, aufen Juny band Bu'en July diefes Jahres jeberzeit Bormittags um 9 libr ben diefer t. t. Berggerichts- Substitution mit bem Unhange bestimmt, baf falls bemelbte Realitaten, und Entitaten weber ben ber ersten noch zwenten Beilbiethungs : Soglanung um die Schänung oder darüber an Mann gebracht werden tonnten, felbe ben ber britten auch unter ber Schänung hindanngegeben werden wurden.

Beber Lieitant muß vor bem zu machenben Unbothe gur Sicherftellung ein Babium von wenigftens 600 fl. ebenfalls in Conventionsmunge ber Licitations . Commiffion übergeben, welches Babium bem Meiftbiether ben ber Raufs . Summe orbentlich eingerechnet, benen Brigen bingegen gleich nach abgeschloffener Lecitation in Quanto und Quali guruckgeftellet

wird:

Der Meistbiether tritt in das Sigenthum und Senugrecht ben erfien Tag bederachsten auf Die abgeschlossene Lietation nachfolgenden Monaths, hingegen ist er aber auch verbunden gleich wach abgeschlossene Bersteigerung, annoch vor ber Uebergabe, und vor Ertheilung der Umschweibungsauffandung zu Sanden dieser k. k. Berggerichts. Substitution zwen Fünftl des Weistbothes zwerlegen, das britte Jünftl in Zeit von sechs Monathen, tas vierte in zwolf. Wonathen, und das fünfte in achtzehn Monathen vom legten Bersteigerungs. Tage angerechmet, und diese Zahlungs-Termine so gewiß punktlich zuzuhalten, als widrigens, wenn Racofer die bedungenen Zahlungsfristen nicht zuhielte, nach Borschrift des S. 338 augemeinen Gerichtsordnung die erkauften Entitäten über weiteres Anlangen der Concurs Masse ohne einner neuen Schäung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auf Kösten und Befahr bes Räufers ebenfalls unter der Schäung, oder lestverbliebenen Kauss. Summe seilgebasthen, und verkauft werden wurden.

Einige Tage nach ber Berfteigerung biefer Entitaten, und bem barüber abgeschlossenen Bertaufe, wird auch bas ben bem Rupferhammer vorrathige Rupfer, geschäft auf 4338 fl. 55 fr., die Schmolzhütte-Rupferbammer-Zeiggewolb-Fubrwesen und Walbungs-Materiausellien geschäft auf 1043:fl. 21 fr. 3 Pf. in so weit solche ben der Feilbietbungs Tagsagung annoch vorfindig senn wurden, bann die übrigen laut Inventur ben der Grube, im Berghofen bem Rupferbammer, ben der Schwolzbutte, Waldung und Auhrwesen vorrathigen Geschtschlichen, so wie die gesammte Haus und Zimmer-Einrichtung stückweise gegen alsogleische Zahlung ebenfalls in Conventionsmunge nach vorausgegangener Berlautbarung in Locoldes Wertes seitst, durch einen eigends biezu von dieter f. f. Berggeriches Substitution abgeordneten Licitations-Commissair mittels diffentlicher Versteigerung hindangegeben werder.

Beo Gelegenheit die'er Berfteigerung wird ber abgeordnete Commiffair auch die Uctiva und Paffiva diejes Berles liquidiren, und nach Doff, wie fich folche bamale barfiellen mer-ben, wird ber Raufer bes Berfes entwoder besondere Bergutung leiftem muffen, ober Abreche

mung an ber Raufichillings - Summer erhaltens.

Den gegenwärtige benm Werte angeffillten Berwelter, und ben huttmann fann Raufer aus bem Dienfte, bann Bezoge ber jugewiesenen Befoldung, und Emolumenten nur nach vorgegangener halbidbrigen ordentlichen Auftundung entlittet, elemate band, daß erhebliche gegrundete Urfachen zu einer frubern Entlaffunge berecht gen.

Baibad ben 23ten Innet 1819... De a r r. Ef d eer i m, f. f. Berggerichte .. Gubflitut...

In fe p.h. U fich a de e.,

Un merfung. Weber ben ber erffen, noch auch ben bernauf ten 21. Jung t. 3: an beraumten gwenten Feilbiethungs . Taglogung bat fich ein Kauftuftiger gemelbet.

Bon bem Beitrfo. Gerichte ber herrschaft Thurn ben Gallenfteln wird biermit bekannt gemacht: Es sep jur Liquidation des Activ und Pasiv. Standes, und Pffez gung ber Berlaffenschafts. Abhandlungen nach Ableben nachstebenber Versonen die biede fälligen Tagsagungen auf folgende Tage und Stunden anderaumet worden.

Unf ben 14ten July 1819 Bormittogs 9 Uhr:

2) Rach bem Joseph Petritsch gang Dubler ju Dblagoviza.
3) Rach bem Unbreas Jellen gang Subler ju Dobong.

Daher haben alle Jene, welche in obgedachte Berlassenschaften etwas Schulben, ober daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, an obbesagten Lagen, und Stunden um so gewisser, entweder personlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens und zwar im ersten Falle gegen die ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitzeln fürgegangen, im letten Falle aber die Berlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und benen sich legitimirenden Erben eingeantwortet werbe.

Begirfs- Bericht Thurn ben Gallenftein am 25ten Juny 1819.

Don bem Bezirkegerichte ber Herrschaft Neubeg wird befannt gemacht, baß zur Sebebung bes Aeriv- und Paffinftandes ber Berlaffenschaften folgende Laglatungen allbier bestimmt worben find, ale:

				line are		
Made	bem	anna	1840 6	Den	Sten July 1819.	a. 161
Courty	3			celiacacuet	Georg Mofdina bulgo Berans	von Zwibla auf
9					Frang Obacha - von	Postein.
8	6				Johann Deiftan Dodnighet	berto.
	.0				Martin Suppan	Dobje.
		8		Water Committee	Joseph Rugel	Tehabsf.
:8		9	.0	•	Franz Strach -	betto.
	A 74 8 10 00		•	•	Unton Allauf Megner -	in Bienif.
	bee	8			Belena Rayer Paferin -	bon Bredouje.
					Den Sten July.	
F	dem	. 0	1813	On the	Johann Jurglitfc	St. Aupredri.
.0	-				Johann Ofven	Must.
-			-17		Johann Janeschitsch -	Mladagora.
7				-	Bartl Gors	Brefie
	-40				Unton Euscher -	Gagoria
			£815		Unton Dolenicheg	Gabriele.
				CAN INDEAD	Den 7ten July.	
			1816		Johann Jaky	Gt. Ruprecht.
100					Joseph Erjaus Gibar	Reotfenbach.
					Rupert Kontschina -	Dfrog.
	-	200	1817		Johann Rurrent Gartner	St. Ruprecht.
	bee	331		7-/- 5	Maria Strufel	Breg.
	bem			-	Joseph Rottar	Suba gore
					Den Sten Julyo	Outer Barn
-		Arte !		ET INSTA	Joseph Erpitich	Piange.
4	ber	-			Mgnes Suppantichit Primit	Deibige.
	bem		-41		Georg Potelber —	Diguigeo 1
				.0	Johann Rottar —	Brine 1
				-	Mathia Urana —	
TE SI				the state of	Den gten July.	Saberbie
	bee .		1818	0 10 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	Lucia Gregortichitich Baftian	Materia.
.00	bem		.10.0	STATE OF THE PARTY.	Oll colors Many of all and	Rofenberg.
	acili	1.	OR.		Georg Sluga Anbrefa	Must.
	-	Mark I		Marginsta	Sahann Muffat Rahman	Ctermet, 1
	27.31				Johann Auffet Lebrer in	Strafcha.
A STATE OF	bee			Busit ha	Georg Berjatu Berboufthes	Reoisenbach.
	bein	and con			Margareth Rofchamel -	Giragle.
	OCIM		- 1	Hand Hand	Mathia Kraschovik —	Glerjanghe
	-				den Joten July.	
			9.	0.00	Zacob Gfarje Zacopek	Weubeg.

Rach bem anno 1819 berftorbenen

ber

Mathens Simontschilch Blasche St. Ruprechts, Jerny Maigen — St. Helena. Maria Zugel — Mendeg. Mathia Amet Psiber Lepbing.

Den 26ten July. Augustin Urschitft Dubler in St. Ruprecht.

Daber haben alle jene welche an die obbemelt verftorbenen etwas ichulben, oder an dieselben und ihre Nachfolger quo cunque titalo etwas zu forder haben, an ben biezu bestimmten Tagen Bor-oder Nachmittag so gewiß in Person oder durch ge-borig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als in widrigen die erstern geflagt, die setzern aber sich der Gefahr nach den 8 4 5. des burgerlichen Gesehuches ihrer Foderungen verlustig zu werden ausselen wurden.

Menbeg ben alten Juny 1819.

Loofe der lotterie des Theaters an der Wien mit den dazu gehörigen Baufern im Schahungswerthe von 2,934,690 fl. 2B. B. find bey Gebruder heimann a 20 fl. 2B. 2B. zu haben, so wie auch Loofe der bem f. f. Oberfien, Freyheren v. Wimmes gehörige Realitaten, als

1. Die herichaft Groffibifau im Schatzungswerthe von 2,271409 fl. 38 1je fr. 28. 28.

ebenfalls a 20 fl. 26. 28. Laibach ben 3ten July 1819.

Bertauf ber Berrichaft Saufambacher. (1)

Diese liegt eine Stunde von der Kreisstadt Marburg in Stenermark, eine viertl Stunde seitwärts von der Triester Haupt Comerzial Strasse, besteht aus Deconomie von Aeckern, Wiesen, 4 Weingärten und bedeutender Waldung, ist mit 151 Pf. Rustikall nebst Bergrecht, und Zehende in die Löbliche Stenerm. Ständische Landschaft beansagt, und besitzt außer Zapfendag, alle Herrschaftlichen Zweige, und Urbariall Bezüge.

Marburg, in einer ganz gemässigten Anhöhe. Der nach bem lest erftoss nen Steuerpatent, mit ben anbefohlenen Nachläßen versafte Unschlag, nebit vorlaufsgen Raufsbedingnissen ift bei Johann Recher, burgerlichen Pandelsmann in Lais

bach einzuseben.

The same of the sa				ife bom 3. Juin 18	DESCRIPTION OF THE PARTY.	220. 100.70.70.70.00
Getrai	phi	ceis	Brod - Fleisch - und Biertare.			
Niederkstreichischer Megen.	6 & chiter	mittlerer	geringse.	Für den Monat July 1819.	4 - 6	Preis.
Baißen	fl.  fr. 2 14	fl.   ft.	fl.   fr.	Contract of the last of the la	₩.[8.] Q.	fr. 1j2
Rufuruz	30	1 26 1 36 1 24	1 24	betto	7 7 2 15 — 13 — 2 26 —	1 J2 1 3 6
Saber	- 1 \$1822		-	Laib Schorschizenbrod betto 1 Pfund Rindsleisch Die Maaß gutes Bier	4	6 6 4

Gubernial Berlautbarungen.

Es ift ein, für Rormalbanptschuler bestimmtes Unterrichtsgelber: Stipendium

jahrlicher 30 fl. Metall . Munge erlediget worben.

Jene, welche dieses Stipendium ju erhalten wunschen, haben ibre mit bem Are mutbagengniffe, mit dem Beweise der überstandenen Blattern, und mit den Studienzengniffen von beiden letten Semestern belegten Bittgesuche bis 15. August dieses Jahrs, bei dieser Landesstelle um so gewisser einzureichen, als auf die spätern, oder nicht ge borig belegten Besuche feine Rucksicht wird genommen werden.

Bon bem f. f. illgrifden Gubernium. Laibach ben 25. Junt 1819.

Unton Runfil, f f. gubernial Gefretar. ?

Ronfures Berlautbarung. (2)

Fur die Lehrersstelle ber aten Rlaffe an ber f. f. Sauptichule ju Fiume. Die Lehrstelle ber aten Rlaffe an ber f.t. Sauptschule ju Fiume mit bem Gehalte jabel. Dreihundert Gulben aus bem Schulfonde ift burch Beforberung in Erledigung acfommen.

Diejenigen Individuen, welche bafue einzufommen gebenfen, werden hiemit anges wiesen, ihre an dieses f.f. Subernium filisirten und eigenbandig geschriebenen Bittgesuche bis Ende July d. I hieber einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugenissen über ben mit guten Erfolge gehörten padagogischen Lehrfure, und über ihre Sittlichfeit zu belegen, sondern auch sich über ihr Baterland, Alter, Sprachen und allfällige bisherige Dienftleistungen gehörig auszuweisen.

Welches auf Unsuchen des f. f. Ruftenguberniums vom 9. b. DR. 3. 11705 biemis

ju Jebermanns Wiffenschaft befannt gemacht wirb.

Bon dem f. f. illyrifchen Bubernium. Laibach am 26. Juni 1819.

Unton Runftl,

Bir Frang ber I, 20. 20. bekennen offentlich mit biefem Briefe: Es fen Une von Chevalier de Billefort vorgestellt worden, er babe mit Aufwand vieler Dabe und Ros sten eine Borrichtung jur Bewegung ber Windmublen mit Anwendung ter Segel erfunden.

Er fen nun bereit, biefe ben ben barüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, amedmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in ben Staaten Unferer Monarchie jum Dugen bes Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unfern Allerhochsten Soug und ein ausichließendes Privilegium auf mehrere nacheinander tolgende Jahre in dem gangen

Umfange Unferer Monardie bewilligen wollen.

D. Wir Und nun i bergeit bereit finden laffen, nugliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterflugen, fo haben Wir Und auch bewogen gefunden, dem allerunterthanigs ften Gesuch bes Chevalier de Billefort zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Zestionarien ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgente Jahre in dem ganzen Umsange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Kinigreiche Bohmen, Galizien und Janrien, fur das Erzberzogthum Desterreich ob und unter ber Enne, die Herzogthumer Stenermark, Salzburg und Schliften, die Markgrafschaft Mahren, die gefürstete Grafschaft Tyrol und bas Kustenland bie gegenwartige Urkunde gegen bem ausspusertigen, daß er

ber Windmublen mit Unwendung ber Gegel und eine genaue Beschreibung biefer Borrichtung und ber Behanblungsart berfelben einlegen, solche ben einem über bie Reuheit dieter Erfindung ober über bie Rachahmung berfelben entstehenden Zweisel, ober einer Streissigfeit zur Entscheidung zu bienen haben, und entweder in einem solchen Falle, ober nach

Berlauf ber Danergeit Diefes Privilegiums gu eroffnen feyn wirb.

(Bur Beilage Mro. 54.)

gtene. Dag er felbft nach Musgang biefer Sjahrigen Briff feine Erfindung burch

eine genaue und verlagliche Befdreibung offentlich fund mache.

Biene. Daff menn Jemand anderer ju erweifen bermochte, fich biefer Borrichtung aur Bewegung der Windmublen mit Unwendung der Gegel icon fruber bedient ju haben, Diefes Privilegeum fur erlofchen, ober vielmehr fur nicht ertheilt angefeben werden follen.

4tens. Dag wenn Chevalier de Billefort biefes Privilegium binnen 18 Monathebon heute an gur Ausführung feiner Erfindung im großen nicht in Ausübung bringt, ober mahrend ber übrigen Brift ein ganges Jahr unbenügt laffen murbe, baffelbe gleichfaus für

erlofden gu achten fen.

Benn aber biefe ibm hiemit aufgetragene Bedingungen getreulich in Erfullung gehracht werden, fo foll er fich nicht nur biefes ibm a. g. verliebenen Privilegiums ju erfreuen baben , fondern Wir verordnen jugleich , bag mabrend 8 Jahren von heure an in bem gansen Umfange Unferer Monarchie, und indbefondere in Unfern Ronigreichen Bohmen, Galie ften und Jagrien, in ben Ergherzogthamern Defterreich ob und unter ber Enne, in dea Bergogthumern Stepermart, Galgburg und Schleffen, in ber Markgraficaft Dabren, an der gefürsteten Graficaft Egrol, und in bem Ruffenlande fich außer ibm Zebermann enthalten folle, die von ibm erfundene Borrichtung gur Bewegung ber Windmublen mit Unwendung der Gegel ju bedienen, ben Berluft bes betrettenen Materials und alles bagu gebrauchten Werfzeuges, welches alles jum Rugen bes Chevalier de Billefort verfallen fenn foll. Wie benn auch den Uebertretter biefes Privilegiums noch insbefondere Unfere 4. h. Ungnade und eine Beldftrafe von 100 Dufaten in jedem Hebertrettungefalle treffen foll , wovon die Salfte Unferm Berarium , Die andere aber bem Chevalier de Billefort aufallen, und unnachfichtlich burch bas im Lande, mo die Uebertrettung gefchichet, befinde liche Frefalamt eingetrieben werten foll. Das meinen Bir ernfilich ze. ze, jur Urfund beffen ze. ze. Wien am 11. Februar 1819.

Berlautbarung.

Bur Befegung ber Lehrfangel ber allgemeinen Beltgeschichte an ber philosophischen Lebranftalt gu Gorg, womit fur einen weltlichen Profeffor ein idbrlicher Gehalt von 800 fl. und bas Borructungerecht auf die bobere Gehalteffuffen auf goo und 1000 Gulben verbunben ift, mird jufolge boben Studienhoffommiffionebefrete vom 5. 1. DR. Rro. 3169 auf ben 26ten Muguft b. 3. ein Ronfurs mit bem Benfage ausgeschrieben, bag die Ronfurren. ten ihre Claborate in ber lateinischen Sprache abfaffen muffen.

Sene, welche fur biefes Lebramt gu fonfurriren gebenfen, haben fich vorlaufig ben ber philosophischen Studiendirefgion gu Laibach gu melben, ben berfelben ihre mit ben Jegglen Bemeifen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, Sittlichfeit und allfalig Schon geleisteten Dienffe belegien Bittgefuche ju überreichen, und fich an bem obgebachten

Lage ber Ronfursprufung ordnungemait q gu untergeben. Bon dem faiferl. tonigl. Junrifden Gubernium.

Laibach am 23. 3unn 4819.

Unton Runstl, f. f. Guternial = Gefreter,

## Stadt : und Landrechtliche Berlautbarungen.

Befanntmadung. Bon bem f. f. Stadt und gandrechte in Rrain wird hiemit befannt gemacht : Es fen von Diefem Berichte auf Unfuchen bes Dr. Joseph Lusner, Curator Fisci in Bertrettung der Ignag Frenbert v. Gallenfels'ichen Frauleinstittung, und bes berfelben fubstituirten Urmen - Inftitute, wiber Johann Bapt. Lilleg megen behaupteten verichiebenen Raufschile lings . und Intereffen Rudfifante, in bie offentliche Berfleigerung bes dem Erequirten gegerichtlich auf 27350 fl. 33 1/2 fr. geschäften Gutes Gallenfels gewilliget, und biegu Dren Termine, und gwar auf ben goten Upril, Giebenten Jung, und 3menten Muguft 1819 jebesmahl um 10 Uhr Bormittags in bem Ratherimmer biefes f. ?. Stadt und Canbrechts am Canbhaufe im iten Storf mit bem Benfage bestimmet worben, daß, wenn biefes Gut weber ben ber erften noch zweyten Berffeigerung um ben Schagunges werth ober baruber an Mann gebracht merben tonnte, es ben ber britten auch unter bere

felben hindangegeben merben murbe.

Wo übrigens ben Kauftustigen fren fieht, die dieffalligen Ligitationsbebingniffe, wie nicht minder die Schänung in der diefigerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Umten ftunden, oder ben bem Erecutionssuhrer Dr. Lusner einzusehen und Abschriften davon zu berlangen.

Laibach ben goten 3anner 1819.

Ben ber auf ben 7ren Juny b. 3. bestimmten zwenten Feilbiethung obgebachten Gutes Gallenfele hat fich fein Rauflustiger gemelbet.

Aemtliche Verlautbarung.

Bon ber k. k. vereinigten Taback und Stempelgefalls. Abministration im Konigreiche Ioprien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zur Berführung tes gesammten Tabackbes barfs zu Laibach aus der k. k. Gefdusfabrick zu Fiume in das hierortige Dauptmagazim und sonstiger Erfordernisse, so wie von da zuruck nach Fiume auf ein Jahr namlich vom ten Rovember 1819 bis Ende Ottober 1820 eine Lizitazion mit Borbehalt hoherer Ratificazion abgehalten werden wird.

In biefer auf den sten August b. I. festgesetten in bem Abministrationshause zu Lais bach auf dem Schulplage Mro. 297 im zen Storte Bormittags um 10 Uhr abzuhaltenden Lizitazion weeden baber alle Jene, welche diese Transportirung zu erstehen munschen, mit bem Bensage vorgelaben, daß mit bem Bestbiether nach erfolgter Natififazion bes Lizitas zionsprotofolls der Kontratt sogleich werde abgeschloßen und in Wirfung gesett werden.

Diesenigen, welche dieses Fuhrwesen zu erhalten wunschen, haben sich baher am obbefägten Tage entweder personlich ober durch hinreichend Bevollmächtigte hier einzusinden,
und zur Bersicherung ihres zu machenden Unboths ein Reugeld von Ein Hundert Gulben
auf den Kommissionstisch niederzulegen, welches im Falle des Zurückrittes von der erw
standenen Transportirung vor erfolgeen Abschlusse des Kontraste dem Merario andeim zu
fallen hat, außerdem aber an der Kauzion welche der Bestiether nach erfolgter Matisitas
zion sogleich den Unterfertigung des Kontrasts mit Tausend Gulben entweder baar ober
sideizussorisch, jedoch im legteren Falle mit der erforderlichen Pragmatifalsicherheit vers
sehen, zu leisten verbunden ist, eingerechnet wirds

Die Kontratisbedingniffe fonnen vor der Ligitagion ben ber Administration eingefeben werben, und wird bemerfet, bag nachtragliche Offerte in Folge bestehender allerbochften

Borfdrift nicht angenommen merben burfen.

Laibach ben 23ten Jung 1819.

Bermischte Berlautbarungen.

Bon dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft lack wird befannt gemacht, daß über Ansangen des Jernd Nastran wider Martin Demscher, wegen schuldigen 210 fl. 48 kc. sammt Rebenverdindlichkeiten in die erekutive Feisbiethung der der Staatsbereschaft lack sub Urd. Aro 1777 zinsbaren, sammt dem der Pfarrgust Selzach zinsbaren Alcker, gerichtlich auf 160 fl. 45 kr. geschätzten 13 Hube des Martin Demscher im Dorse Selzach H. 3 35 gewilligt, und dierzu drei Termine, nehmlich der Tag auf den 19. Juli, 17. August, und 20. September d. J. jedesmahl Bormittags von 9 bis 12 Udr m Orte der Hube mit dem Beisase bestimmt worden sepe, daß, wenn diese Resalitäten weder bei der ersten, noch zweiten Feildiethung um den Schätzungswerth ober darüber an Mann gebracht werden würden, solche bet der britten auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Begirfegericht Staatsherrschaft Lack am 17. Juni 1819.

Bon dem Bezirtegerichte Minkendorf wird über Ansuchen bes Mathias Deer von

Salmberg bekannt gemacht, daß alle jene, wilhe auf ben borgeblich in Berluft gerathes nen von Franz Raftellis vulgo Stor von Stein an den Gesuchstellen über 200 fl. ausges siellten Schuldbrief bbo. 20. et intab. 21. September 1805 ans was immer für einem Rechtsgrunde einen Anfpruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Lagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Berlauf dieser Amortisationsfrift bas barauf befindliche Jatabulationscertificat vom 21ten September 1805 auf ferneres Ansuchen bes Bittsteller ohne weiters für null, nichtig, und frattloß erklart werben wurde.

Begirte . Gericht Mintenborf am 18. 3'nn 1819.

In Sause No. 167 in ber St. Jafobs Gaffe wird ein guter Mahrmein a Behn Rreutgen bie Maag über bie Gaffe ausgeschenkt.

Be fannt mach ung. (2) Bon bem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird aber bittliches Ansuchen bes Primus Bremschaft bisheriger Sigenthumer ber ber Pfalz Laibach zu Waitsch sub Urb. Nev. 9 zinsbaren Hosstatt sammt Mühle befannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Berluft gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Fran Maria Anna Mifell einerzeits, und anderensetts den Cheleuten Hen. Ignaz und Fran Katharina v. Sigmund am 12. Juni 1784 errichtete, am 4. August 1785 auf die dem Bittsteller vorhtn gehörige Hosstatt sammt Mühle Intabulirte 4 perc. Cessions. Urfunde pr. 1250 ift. gegründete Unsprüche zu haben verzweinen, solche dinnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Berlauf dieser Frist die oberwähnte Cessions Urfunde in Hinsicht des darauf benndlichen grundbüchlichen Bormerfungscertiscats von 4. August 1785 auf sepueres Unlangen des Bittstellers für nichtig und frastlos er-Liart, und in die zu bittende Ertabulation gewilliget werden wird.

Laibach ben 16 Guni 1819

& b i f t. (2)

Bon bem mit Berordnung des Hochlobl. f. f. Stadt und landrechts vom 4ten Juny 1819 3. 2847 delegirten Bezirksgerichte ber Herrschaft Reifnig wird allgemein befannt gemacht, daß zur Bersteigerung gesammter im Martre Reifnig befindlichen bem fel. hrn. Johann Sternad und Pfarr Decanats Provisor zu Reifnig gehörigen Berlageffecten als Haus und Rucheleinrichtung, Bettgewand und Kleidung, dann gute far einen Geistlichen Herrn vorzüglich brauchbare Bucher verschiedener Auctoren ber Lag auf den 19ten Juli d. d. Bormittags um 9 Uhr im hierortigen Pfarrhose bestimmt sen.

Bom beligirten Begirtegerichte Reifnig ben 28ten Juny 1819. Unmerfung. Auch werden ben biefer Gelegenhe.t die Bucher bes feel. Grn. Cas. par Suppang gu faufen feyn.

Bey ber Bezirtsbertschaft St. Daniel am Karft im Gorger Rreise wird mit ten Muguft d. J. die Stelle bes Bezirtskommiffars und Jufitiars mit einem jahrlichen Behalte von 1000 Gulben In Conv. Dunge erlediget.

Die mit den gesetlich erforderlichen Sabigfeites Zeugniffen berfehenen Competen. ten baben fich begholb an ben Beren Dr. Anton Callan in Laibach zu verwenden.

Bon ibem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es fen über Anlangen des Unton Strainer von Dobenborf in die erecutive Berfleigerung der bem Mathias Slaf von Strafda gehörigen, ter Herrschaft Seisenberg sub Grundtuchs Nummero 470 und Rectifications Mro. 515 unterthänigen . zu Dobendorf in der Pfarr Treffen gelegenen, auf 194 fl. gerichtlich geschätzen 7116 hube, dann des darauf befindlichen auf 17 fl. 6 fr. gereichtlich geschätzen Unbaues wegen laut gerichtlichen Wergleiches vom 24ten Marg 1819 schuldigen 22 fl. sammt Unkoften gewistiget worden. Zu diesem Ende werden 3 Wersteit.

gerungstogfagungen, und zwar die erfte auf ten 23ten July, die zwepte auf ben 23ten Blugust, und die britte auf ben 23ten September l. J. jederzeit von 9 bie 12 Uhr Frub im Orte Dobenborf mit dem Zusage angeordnet, baß wenn diese Realititat sammt Ann tau ben ber ersten ober zwepten Berffeigerungstagsagung nicht über ober wenigstens um ben Schägungswerth an Mann gebracht werden konnte, sie ben der britten auch unter ber Saleng hindangegeben werden wurde; die auf dieser Realitat haftenden Lasten, und Giebice feiten so wie die Ligitationsbedingniffe konnen taglich in dieser Gerichtstanzlen in ben gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Begirfegericht Ereffen am igten Juny 1819.

Bom Begirfsgericht Riefelstein wirb hiermit befannt gemacht: Es fenen gur Liquitation bes Uctiv und Paffinftandes und Pflegung ber Berlaffenfcafts-Abhandlungen nach Ubleben nachstehender Personen die bieffduigen Taglagungen auf folgende Tage und Stunden anberaumt worden.

Rach Unton Batounig, Reufchler ju Piufa. Muf ben 14. Juli 1819 Bormittags 8 Uhr.

Dad Johann Ladiner , Duhiner gu Feiffrig.

Daher haben alle jene, welche in obgedachte Berlaffenschaften etwas Sculben, ober baran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forberungen zu stellen vermeinen, an obgesagten Lagen und Stunden um so gewister, entweder personlich, ober durch einen Bepollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens, und zwar im ersten Falle gegen bie Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangs nitteln fürgegangen, im letzern Falle aber bie Berlaffenschaften ohne weiters abgehindelt, und benen sich legitimirenden Erben eingeantworter werden. Bezirksgericht Ateselstein am 25. Juni 1819.

Be fannt mach ung. (3)
Don bem Bezirksgerichte St. herrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wirb bee kannt gemacht, es sen auf Unfuchen bes Alois Hoffmann zu Laibach wider Simon Perschin zu Zeichza wegen schuldigen 50 fl. 40 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten zur execution Beilbiethung bes bem Schuldner gehörigen, gerichtlich gepfanderen Mobilar Bermögens als Einrichtungsstufte und Bieh, die erste Taglagung auf den zeten Juny, die zwehte auf den ften July, endlich die dritte auf den 15ten July l. 3. jederzeit Bormittags um 8 Uhr zu Jescha in der Wohnung best Schuldners mit dem Anhange bestimmet worden, daß diese Pfandstücke allensalls ben der dritten Feilbiethungstagsaung auch unter den Schäqungswerthe hindangegeben werden. Wozu die Kaussussigen eingesaden werden.

Laibach den 25ten Day 1819.

Unmerfung. Ben ber erften Beilbiethungstagfahung ift fein Raufluftiger ericienen.

Bon bem f. f. del. Cent. Bez. Gerichte ber hochfürstlich. Orfini zu Rosenberg. Herrschaft Roseck im Rosenthale im Ronigreich Illyrien, wird hiemit offentlich bes

Es fey über Antrag ber Bormunbichaft ber Rafpar Pullefisch. Pupillen in einen neuerlichen Berfuch ber Berpachtung ber Dammergewerfichaft Mofferau in Diesem Begirte auf acht nacheinander folgende Jahre burch den Weg ber offentlichen Berfietges

rung gewilliget worben.

Da nun zu biefer Pachtverstetgerung 3 Termine, namlich ber 14. und 31. July ber 14. August b. I jedesmal vor diesem Bez. Gerichte und zwar mit bem, daß ben ber 1. und 2. Bersteigerung nur Anbothe conform ben unterfolgenden Bedingniffen, bei ber 3. aber jeder bestebige angenommen wird, sestgesett wurden, so werden biezu alle Pachtlustigen vorgesaben, und zu ihrer Benehmung die Beschreibung ber Gewerts schaft und die wichtigern Bedinguisse mit solgenden bekannt gemacht.

Beschreibung ber Gewertschaft.

Die zur Bachtung bestimmte Duppillar- Gewerfschaft Mofferan besteht!

1) In einem gut gebautem 1 Stock hohen burchausgemauerten Wohnhaus sammt
allen nothigen fleinen Wirthschaftsgebanden, einem Sausgarten, und einem fleinen Acker.

2) Aus dem obern Sammer mit einer Dratbiteben und Roblbarren ju Aichwald.

3) Mus bem Straffetta . Sammer im Graben.

4) Und ber Portuffen und Rleinziecher. Dratitange.

5) Einer Drathziehe mit einer Berfalina und einer Mittern-Bange.

6) Der untern Drathziehe und zwei Berfaling-Zangen.
7) Einem Sammerhaus - und Zimmerhutte zu Alchwald.

8) Mus dem Ballofch-Sammer mit 2 Fenern, einem Bobnhaus, einem Roblbarren, et. ner Zimmer- und Zeuge Sutte am Droos.

9) Einer Sagmible eben am Doos . -

Mit Ansnahme ves Wohnhaufes sind alle Gebaube im ichsechten Zustanbe, und nach ihrem bermabligen Stanbe, wo sie ichon mehrere Jahre nicht betrieben wurden, gar nicht zu gebrauchen. Die meisten, und fur ben Betrieb wichtigsten muffen sammt ben Waserleitungen größtentheils ganz neu erbaut werden. Die Gewerfschaft besigt übrigens gar feine eigenen Balber, sondern sie ist unt ihrem Betrieb nur allein an die Concurrenz bes Landrafohls angewiesen

Die vorzäglichen Pachtungs-Bedingniffe beffeben in folgenden:

1) Die Gewertschaft wird bis zur Großichrigfeit des Puppillen namlich auf 8 Jahre in Pacht hindann gelaffen, binnen welcher Beit bem Pachter auf feinem Falle zuftehr, pon ber Pachtung ruckzutreten, aber einen Ufterpacht vorzunehmen.

2) Bum Ausenfopreis wird ein jahrlicher Pachtschilling von 100 ft. E. M. M. ans genommen, und ber Erstehungspreiß, welcher als unveranderlicher Pacht für alle Pachts jahre angenommen wird, ift in zween halbjabrigen Ratten frets vorbinein zu entrichten.

3) Der Pachter ift verpflichtet die fammt, Gewerfer in einen betriebbaren Stand zu feten, und folche nach Möglichkeit zu betreiben; und ba die Gewerfschaft termabe ten in schlechtem Zustande ift, so sieht es ihm auch zu, die verfallenen Gebande zu erbauen; nur bat ber Pachter jedesmahl, bevor er einen Bau unternimmt, die es dem Vormund anzuzeigen, welcher dann mit Beiziehung von Kunstverständigen das Dorhaben bes Pachters prufen und die obervormundschaftliche Natigfation über ben Bauüber-schlag einhohlenwirb.

4) Da jedoch der Pachter alle Gattungen Gebande-Führungen nur aus feinem eigenen Bermögen zu bestreiten hat, so ift um für die Zufunft bei Uebergabe bes Werks nach Anslauf bes Pachtes an ben Puppillen einer Diferenz auszuweichen, wesentliche Bedingenis, daß die Gewerkschaft bem Pachter dermablen mit einer eigenen Schätzung überges ben wird, und es dann von Sette bes Pachters, wieder so, an den Pupillen geschieht. Die auf diese Art entsallende meliorirte Summa wird dann ber Pupille dem Pachter in mässigen Zahlungsratten zu verguten haben.

5) Dem Pachter liegt es ob, alle Gattungen Steuern, Abgaben , und Lasten, sowohl bon ben Gewerfern ale Wirthschafts-Gebauden mabrend ber Dauer ber Pachtzeit gang

aus eigenem gu bestreiten.

6) Der Pachter ift nicht befugt, unter welch immer fur einem Bormante felbft nicht and jugegangenen widrigen Clementare - Zufallen einen Rachlaß an Pacht anzufprechen.

7) Das Inventarium, welches nicht bedeutend ift, wird bem Pachter, bei bem Pachte Untritte mittelft einer eigenen Schaffung übergeben, ber dafür entfallende Betrag ift entweder baar ju erlegen, oder gegen Puppillarmaßige Berginlung ficher in ftellen.

& Der Pachter bat fur allen Schaben und Nachtheil ber bem Puppillar Bermögen burch feine und seiner lente Fabrläßigkeit jugeht, zu haften, und nur unvorhergesebene unabrendbare Zufälle, können ihn entschuldigen.

9) Der Pachter ist verbunden zur Sicherheit ber Pachtung überhaupt eine Caution von 2000 fl. Mt. Mt. entweder mit baaren zu erlegen, oder aber Ficei jusorisch durch vollemmene puppillarmäffige Sicherheit zu stellen.

10) Debft bem, bag bem Dachter ber Betrieb und Genug ber obbenannten gewerfichaft. Ensitäten mabrent ber Vachtbauer eingeraumtiff, iftes ibm auch freigefiellt, ein Apti-

bon 4000 ff. - welches bem Puppillen gehort, und bermahlen verzinslich angelegt ift, nach geschehener Ginbringung zu erhalten, nur hat er selbes ebenso wieder mit 500 zu

verginfen, und auf vollfommene puppillarmaffige Urt ficher ju fiellen.

pr. 150 fl. M. M. ju erlegen, welcher Berfteigerunge Taglatung eine baare Caution pr. 150 fl. M. Dt. zu erlegen, welcher Betrag bem Ersteher bei Antritt ber Pachtung in seine Caution eingerechnet, benen übrigen aber nach ber Berfteigerunge Taglatung wieder baar zurückgegeben wird. Diese Caution vertritt bie Stelle ves Rengelces, wenn ber Ersteher noch vor dem Antritt ber Berpachtung, rucktritt.

12) Alle Erfieher wird jener betrachtet, welcher gegen biefe Bedingniffe ben bechfes

Pastanboth macht.

13) lleber die Anbothe bebalt fich die Bormundschaft das Recht der Stägigen Ratis fication bevor, binnen welcher Zeit wohl fie, feineswegs aber der Pachter bei Berluft bes obigen Reugeldes von seiner Pachtung jurucktretten fann.

14) Ufterpachtungen jeber Urt find unterfagt.

R. f. del. Cent. Bez. Gericht Rofef im Rofenthat im Konigreich Illyrien am 10. Mai 1819. Rarl Ebler v. Stebenau, Begirtefommuffar.

E b i f t. (3)

Bom Bezirksgerichte Kieselstein zu Kraindurg wird hiermit bekannt gemacht: Es fen zur Erforschung und Liquidirung des Passivslandes des Bonis Cedenten Agnes Rebou eine Tagsagung auf ben 15 en July d. J. Nachmittags 3 Uhr, und zur stäckweisen Beraußerung der derselben gehörigen auf 1097 fl. gerichtlich geschäuten ganzen Hube Nro. 37
zur Premekan eine Tagsagung auf den 16ten July d. J. Bor s und Nachmittags andes
raumt worden.

Dahero werben alle jene, welche an ble Ugnes Rebou aus was immer fur einem Rechtsgrunde eine Forderung zu fiellen vermeinen, aufgefordert, am asten July d. J. Nachmittags in dieggerichtlicher Umtekanzlen zu erscheinen, und ihre Forderung barzuthun, widrigens auf den Unsbleibenden fein weiterer Bedacht mehr genommen werden wurde; als auch jene, welche von gedachter Hube etwas zu kaufen Willens sind, eingeladen, am 16ten July d. J. Bor = und Nachmittags in Loco Premskau zu erscheinen; die Lizitations . Bedingnisse aber inmittelst in dieser Umtekanzlen einzusehen.

Rrainburg am 14ten Junh 1819.

E b i f to (3)

Wom Bezirksgericht Riefelstein zu Krainburg wird hiermit befannt gemacht: Es seine zur Ersorschung und Liquidirung des Passinstandes des Bonis Cedenten Joseph Surpan eine Tagfagung auf den 15ten July d. J. Bormittags o Uhr, und zur stückweisen Veräußerung ber demselben gehörigen auf 1400 fl. gerichtlich geschäften ganzen Hube sub dire. 16 zu Premikau eine Tagfagung auf den 17ten July d. J. Bor und Nachmittags anderaumt worden.

Dahero werben alle, welche an ben Joseph Suppan aus mas immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu ftellen vermeinen, aufgefordert, am 15ten July b. 3. Bormittags in diefigerichtlicher Amtstanzleh zu erscheinen , und ihre Forderung darzuthun; widrigens auf den Nichterscheinenden kein weiterer Bedacht mehr genommen wurde; als auch alle jene , welche von gedachter Hube etwas zu fausen Billens sind, eine gelaben, am 17ten July b. 3. Bor und Rachmittags in Loco Premskan zu erscheisnen; die Lizitations - Bedingniffe aber inmittelst in dieser Umtskanzleh einzusehen.

Rrainburg am saten Juny 1819.

Feilbiethungs . Ebift. (

Bon bem Begirts . Gerichte ber herrichaft Saasberg wird biemit fund gemacht. Es fen über bas Gefuch ber grau Josepha Cberl verwittwet gewesenen Rubolph Bor munberin und bes herrn Dr. Loreng Cherl Eurator ber Anton Rudolphifchen Rinder von

Laibach be praf. Mobierno Mro. 512 in die offentliche executive Berfleigerung ber Urban Jengischen in Grachovo liegenden, dieser Herrschaft fub Rectif. Aro. 704 unterthänigen auf 1740 fl. gerichtlich geschäften halben Raufrechtshube fammt 21n - und Zugehör obichul-

bigen 240 fl. 30fr. c. s. c. gewilliget worten.

Da nun hiezu 3 Termine, nehmlich ber 26te July, gote August, und 29te September 1. 3. jedes inahl um to Uhr Fruh im Dorfe Grachovo mit bem Benfage anberaumt wurden, baß galls die hube sammt Bugehor weber ben ber erften, noch zwenten Feilbies thung um ben Schägungswerth, und barüber nicht an Mann gebracht werden konnte, folche ben ber britten auch unter ber Schägung hindangegeben wurde, so werden die Rauflustigen mit bem Unhange zur Lizitation eingelaben, baß bie bießfälligen Bedingnisse in dieser Amtsfanzlei täglich einzusehen sind.

Begirfe . Bericht Saathera am 11. Juny 1819.

## Berftorbene zu Laibach.

Den 11ten Juni.

Dem Joseph Raffellig, Tagl., f. G. Frang, alt 5 Jahr, an ber Pollana Rro. 71,

Dem Frang Raftellig Tagl, f. C. Maria, alt 1/2 Jahr, in der Judengaffe Dro. 231,

on ber Mudgehrung.

Dem feel. herrn Joseph Alton, Sandelsmann, f. S. Frang, alt 9 3. am Plat Rro. 259, an Fraisen.

Den 12ten. Dargaretha Stibill, Wittwe, alt 76 Jahr, in ber Rrafau Dro. 61,

an Alterdichmache.

Den 13ten. Joseph Ufchman, Schufter, alt 45 Jahr, in der Gradischa Dro. 1, an der gungensucht

Johann Marintichitich, Bedienter, alt 76 Jabr, am Plat Dro. 312, an Elteres

abjehrung.

Den 14ten. Maria Borfiner, Dienstmagt, alt 40 Jahr, auf ber St. Peterde Borfladt Rr. 26, an ber Enngensucht.

Dem Michael Utfchaf, Rleinschiffmann, f. E. Upollonia, alt 3 132 Jahr, in ber

Sienau Dro. 21 an der Wafferfucht.

Den 18ten. Batelme Rovaf, ein Tifchlergesell, alt 35 Jahr, in elv. Spital Dro 1, an ber Audzehrung.

Den roten. Dem Frang Slimit, Bed, f. 2B. Therefia att 38 Jahr, am Schule

play Dro. 288, an ber gungenfucht.

Den 26ten. Dem Beren Frang Beinfchent, Sandlunge. Spediteur, f. G. Frid =

Dem Beren Ignas Rinfy, Gub. Liquid. Gebulfe, f. Cohn B ngene, alt 1/2 Jahr,

auf ber Gt. Petere Borft. Der. 93, am Brand. Den aten Juli.

Dem Mathias Urbar, Lagl., f. T. Elifabeth, alt 4 Jahr, auf ber Ct. P.

Sold und " Silber " Einlösungspreise bei dem f. t. Einlösungs Minte gu Laibach. Inn . und auslandisches Bruch = und Tagament, bann auslandisches Stangengold gegen f. f. einfache Dufaten die Marft sein . 362 fl. — tr. Inn : und auslandisches Bruch = und Pagament, bann auslandisches

Stangenfilber gegen tonventionsmäßige Gilbermunge, bie Darf fein:

- unter 8 Both fein 23 - 20 -